

GEMEINDEVERTRAG

zwischen der

Einwohnergemeinde Thun

Gemeinde

und der

BKW FMB Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3000 Bern 25

BKW

Betreffend der Versorgung der Stromkunden sowie den Bau, Betrieb, Erweiterung, Erneuerung und Instandhaltung des Elektrizitätsverteilnetzes auf dem Gebiet der Gemeinde Thun gemäss beigelegtem Kartenausschnitt.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag ersetzt die bisherige Vereinbarung mit den Licht- und Wasserwerken Thun vom 17. September 1931 und allfällig weitere dazu gehörende Vereinbarungen, Anhänge, Ergänzungen, Begleitschreiben. Er passt die Rechte und Pflichten der Parteien den heutigen Gegebenheiten und insbesondere der gültigen Gesetzgebung an. Der Vertrag regelt die Funktion der BKW als Lieferantin von elektrischer Energie und als Netzbetreiberin im Gemeindegebiet. Als Netzgebiet ist das bisherige Versorgungsgebiet der BKW gemäss beiliegendem Kartenausschnitt zu verstehen.

Der Vertrag wird mit Anhängen ergänzt. Neben diesem Vertrag können weitere Vereinbarungen zwischen den Parteien bestehen.

2. Kapitel: Aufgaben

Art. 2 Elektrizitätsversorgung

Die BKW sorgt im Rahmen der gesetzlichen und technischen Vorgaben in ihrem Netzgebiet gegenüber allen Kundinnen und Kunden gegen Entgelt für eine sichere, ausreichende, rationelle, umweltgerechte und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie. Sie verpflichtet sich zur Abnahme von überschüssiger, dezentral erzeugter Elektrizität gemäss geltender Gesetzgebung.

Die BKW ist ermächtigt, die Energie nach den gesetzlichen Bestimmungen und unter Beachtung der Grundsätze des Kausalabgaberechts zu liefern oder durchzuleiten. Die BKW behält sich vor, die Lieferung elektrischer Energie zu verweigern, wenn das zu versorgende Objekt die Bestimmungen der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) oder die weiteren technischen Normen nicht erfüllt, oder falls die angeschlossenen Apparate den bestehenden Vorschriften nicht entsprechen. Ferner bleibt der BKW die Entscheidung vorbehalten, den Anschluss all jener elektrischen Energieverbraucher abzulehnen, die ihre Netzanlagen unzulässig beeinflussen oder belasten.

Die Versorgung von Gebieten ausserhalb der Bauzone ist mit der Gemeinde im Sinne einer Mindestgarantie auf die anderen Erschliessungsträger abzustimmen. Sie kann von besonderen Kostenbeteiligungen der Kundinnen oder Kunden abhängig gemacht werden.

Art. 3 Lokales Verteilnetz

Die BKW erstellt, erweitert, erneuert, hält in Stand und betreibt in ihrem Versorgungsgebiet in der Gemeinde das nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts erforderliche Verteilnetz. Die Erweiterung und Erneuerung des lokalen Verteilnetzes sind auf die kommunale Erschliessungsplanung und insbesondere auf das kommunale Erschliessungsprogramm sowie auf das kommunale Energiekonzept abzustimmen.

Bei der Erweiterung und Erneuerung des lokalen Verteilnetzes ist dem Ortsbildschutz sowie andern überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen Rechnung zu tragen.

Die Anschluss- und Netzbenutzungskosten sind unter Beachtung der massgebenden kausalabgaberechtlichen Grundsätzen verursachergerecht auf die Kundinnen und Kunden zu überwälzen.

In ausserordentlichen Lagen (Störungen in den Netzteilen, Energiemangelsituationen, etc.) ist die BKW berechtigt, den Netzbetrieb selbständig soweit einzuschränken, wie dies jeweils erforderlich ist.

Art. 4 Verpflichtungen der Gemeinde

Die Gemeinde erteilt der BKW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das ausschliessliche Recht auf ihrem kommunalen Versorgungsgebiet (gemäss beigelegtem Kartenausschnitt) alle dafür erforderlichen Starkstrom-, Schwachstrom- und Steuerungsanlagen zu bauen, zu betreiben und in Stand zu halten. Die Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerschaft bleibt vorbehalten.

Die Gemeinde verpflichtet sich, keine eigenen Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung elektrischer Energie zu erstellen oder erstellen zu lassen.

3. Kapitel: Leistungserbringung

Art. 5 Bau und Instandhaltung der Verteilanlagen

Die BKW erstellt, betreibt und unterhält auf eigene Kosten alle in ihrem Netzgebiet befindlichen, eigenen Hoch- und Niederspannungsleitungen, Unterstationen, Transformatorenstationen, Verteilkabinen, Kraftwerksanlagen sowie Schwachstrom- und Steuerungsanlagen.

Art. 6 Bewilligungen

Für Leitungen und Anlagen, die der Versorgung mit elektrischer Energie dienen, stellt die Gemeinde die von ihr zu erteilenden Bewilligungen in Aussicht, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die dafür anfallenden Verwaltungsgebühren sind mit der Gemeindeentschädigung (vgl. Art. 12) zu verrechnen.

Art. 7 Dienstbarkeiten

Die Gemeinde stellt der BKW im Rahmen der pauschalen Abgeltung nach Art. 12 die für eine Inanspruchnahme von öffentlichem Grund benötigten Durchleitungsrechte und weiteren Dienstbarkeiten in Aussicht. Bei Interessenkollisionen bemühen sich die Parteien nach Möglichkeit um eine einvernehmliche Lösung.

Die Erteilung der beanspruchten Durchleitungsbewilligungen, die allfällige Gewährung von Dienstbarkeiten oder die öffentlich-rechtliche Sicherung der Leitungen (Überbauungsordnung, etc.) bleiben vorbehalten.

Die Durchleitungsrechte für die Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum werden von der BKW erworben. Die Gemeinde ist dabei behilflich, soweit dies erforderlich und sinnvoll ist.

Art. 8 Qualitätsstandards

Die BKW verpflichtet sich, ihre Anlagen nach den Vorgaben des Bundesrechts und unter Beachtung der massgebenden Weisungen und Empfehlungen in einwandfreiem und sicherem Zustand zu halten.

Die BKW strebt für Ihre Anlagen eine ausreichende Betriebssicherheit an. Betriebsunterbrüche im normalen Betrieb sind möglichst klein zu halten und störungsbedingte Unterbrüche sind möglichst rasch zu beheben.

Art. 9 Bauarbeiten

Bauarbeiten, insbesondere im öffentlichen Grund, sind zwischen Gemeinde und BKW zu koordinieren. Grabarbeiten für Leitungen sind nach Möglichkeit gemeinsam auszuführen.

Soweit die Parteien leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, usw.) erbringen, sind sie gegen Kostenbeteiligung gegenseitig berechtigt und verpflichtet, Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen mitzubedenutzen oder mitbenutzen zu lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Parteien verpflichten sich, auch weitere Erschliessungsträger gleich zu behandeln, wenn diese Gegenrecht halten.

Art. 10 Arbeitsvergebungen

Soweit Arbeiten gleichzeitig zur Ausführung gelangen, prüfen die Parteien die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergebung.

Art. 11 Ergänzende Leistungsaufträge

Die BKW ist bereit, für die Gemeinde gegen Entgelt ergänzende Leistungen zu erbringen, die mit dem Netzbetrieb in einem sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. öffentliche Beleuchtung, leitungsgebundene Dienstleistungen usw.).

Die Art und die Modalitäten der ergänzenden Leistungserbringung werden in separaten Vereinbarungen oder in einem Anhang zu diesem Vertrag geregelt.

4. Kapitel: Abgaben und Entschädigungen

Art. 12 Gemeindeentschädigung

Die BKW richtet der Gemeinde eine pauschale Entschädigung aus. Damit werden auch der Verwaltungsaufwand für die Erteilung von Bewilligungen und die Einräumung bestehender sowie neuer Durchleitungsrechte und weiterer Dienstbarkeiten durch die Gemeinde abgegolten.

Die Bemessungsgrundlage und die Modalitäten für die Ausrichtung der Entschädigung werden im Anhang 1 festgelegt.

5. Kapitel: Information

Art. 13 Allgemeine Informationspflicht

Die Parteien informieren sich regelmässig über alle den Netzbetrieb und die kommunale Erschliessungsplanung betreffenden Fragen und insbesondere über Änderungen im Verteilnetz der BKW. Sie stellen sich gegenseitig alle dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung.

Sie schliessen Dritte und insbesondere weitere Erschliessungsträger in diese gegenseitige Information ein, soweit dies im Interesse des Netzbetriebes oder der kommunalen Erschliessungsplanung geboten ist.

Im Falle ausserordentlicher Lagen unterstützen sich die Parteien in enger Zusammenarbeit.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2007 und ist - unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr - erstmals per 31. Dezember 2025 schriftlich kündbar.

Wird der Vertrag von keiner Seite fristgerecht schriftlich gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere fünf Jahre.

Der Vertrag kann ausnahmsweise unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende Juni oder Ende Jahr gekündigt werden (ausserordentliche Kündigung), wenn die gesetzlichen Grundlagen, unter anderem für die Ausrichtung der vereinbarten Entschädigung (vgl. Art. 12), wesentlich ändern und sich die Parteien über eine neue Regelung nicht einigen können, oder wenn besondere Gründe bewirken, dass sich die Weiterführung des Vertrages für die Parteien als unzumutbar erweist (Clausula rebus sic stantibus).

Die einvernehmliche Anpassung oder Aufhebung des Vertrages ist jederzeit möglich. Vertragsänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

Art. 15 Folgen der Vertragsauflösung

Wird der Vertrag gekündigt, bemühen sich die Parteien, den künftigen Netzbetrieb und die Versorgung der Kundinnen und Kunden einvernehmlich neu zu regeln. Bis zum Vorliegen einer neuen Regelung verpflichtet sich die BKW, den Netzbetrieb und die Versorgung der Kundinnen und Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterzuführen.

Wenn keine neue Regelung gefunden wird gilt folgendes:

- a. Wird der Vertrag weder von der BKW noch ihrer Rechtsnachfolgerschaft weitergeführt, obwohl die Gemeinde bereit wäre, ihnen den Netzbetrieb und die Stromversorgung zu den bisherigen oder den durch übergeordnetes Recht vorgegebenen neuen Bedingungen im Rahmen der Branchenüblichkeit zu überlassen, ist die Gemeinde berechtigt, das lokale Verteilnetz der BKW auf ihrem Gemeindegebiet zum Substanzwert zu übernehmen.
- b. Wird der Vertrag von der Gemeinde nicht mehr weitergeführt, obwohl die BKW oder ihre Rechtsnachfolgerschaft bereit wären, die Stromversorgung zu den bisherigen oder den durch übergeordnetes Recht vorgegebenen neuen Bedingungen im Rahmen der Branchenüblichkeit weiter zu führen, verpflichtet sich die BKW zusammen mit der Gemeinde, nach einer zukunftsgerichteten anderen Lösung für die lokale Stromversorgung zu suchen, die insbesondere auch mit den Interessen der übrigen durch die BKW versorgten Gemeinden korrespondiert. Soweit die Parteien dabei nicht zumindest den freien Netzzugang für sämtliche Abnehmer auf dem versorgten Gemeindegebiet sowie die Weiterführung der kommunalen Erschliessungspflichten durch die BKW im Rahmen der Vorgaben der kantonalen Baugesetzgebung vereinbaren, verliert die BKW ihren Anspruch auf Versorgung und Erschliessung des betroffenen Gemeindegebiets und die Gemeinde verliert ihren Anspruch, die bestehenden Versorgungsanlagen zur Erfüllung ihrer Erschliessungspflichten zu nutzen.

Im Falle einer Eigentumsübertragung des lokalen Verteilnetzes auf die Gemeinde gehen sämtliche Aufwendungen zur Schaffung der technischen und betrieblichen Voraussetzungen in jedem Fall zulasten der Gemeinde.

Art. 16 Vorkaufsrecht

Überträgt die BKW Teile oder das gesamte lokale, ihr gehörende Versorgungsnetz auf einen neuen Eigentümer, auf dessen Tätigkeit sie keinen massgeblichen Einfluss nehmen kann oder will, steht der Gemeinde das Vorkaufsrecht zu gleichen Bedingungen wie dem Erwerber zu.

Der Vorkaufsfall tritt trotz Eigentumsübertragung nicht ein, wenn das gesamte von der BKW versorgte Gemeindegebiet weiterhin zu branchenüblichen Bedingungen oder im Rahmen einer gesetzlich geregelten Monopolversorgung zur Verfügung steht und der Ausbau des Versorgungsnetzes im Rahmen der Baugesetzgebung wie bisher gewährleistet bleibt.

Art. 17 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, sind durch die zuständigen Behörden zu entscheiden, falls sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen.

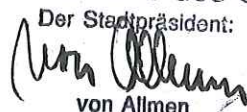
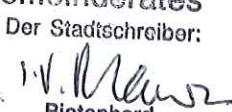
Art. 18 Genehmigung

Dieser Vertrag wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die dafür zuständigen Organe der Gemeinde und der BKW abgeschlossen.

Thun, 10.1.2007

Bern,

BKW FMB Energie AG

Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:
 
von Allmen Bietenhard

Hermann Ineichen
Leiter des
Geschäftsbereiches Energie

Martin Kaufmann
Leiter
Regionalvertretung

Beilagen:

Anhang 1: Berechnung der Gemeindeentschädigung (Art.12), gültig ab 1. Januar 2007

Anhang 2: Übergangsregelung zur öffentlichen Beleuchtung, gültig ab 1. Januar 2007

Kartenausschnitt vom 7. September 2006 mit Eintrag des BKW-Versorgungsgebietes

**Anhang 1 zum Gemeindevertrag zwischen Gemeinde Thun und BKW,
gültig ab 1. Januar 2015**

Berechnung der Gemeindeentschädigung (Art. 12)

1. Die Gemeinde Thun (im Folgenden die Gemeinde) verlangt von der BKW für die zur Verfügung Stellung des öffentlichen Grundes gemäss dem Gemeindevertrag eine Gemeindeentschädigung.
2. Die von BKW an die Gemeinde geschuldete Entschädigung wird von der BKW entrichtet und, gestützt auf die Stromversorgungsgesetzgebung, ihren Endkunden im betreffenden Gemeindegebiet nach den Bestimmungen dieses Anhangs 1 weiterverrechnet.
3. Die Höhe der Gemeindeentschädigung bemisst sich anhand des pro Zähler gemessenen tatsächlichen Verbrauchs der Endverbraucher in der Gemeinde (0.4 bis 16 kV-Leitungen) und beträgt ab Januar 2015 maximal 1.5 Rp./kWh pro Jahr und Zähler, maximal CHF 300.--/Zähler. Die Belastung der Endverbraucher wird in den Stromrechnungen separat mit „Abgabe an Gemeinde“ ausgewiesen.
4. Die Entschädigung wird ab 2015 und für die folgenden Jahre aufgrund der erhobenen Abgaben bei den direkt über das Verteilnetz der BKW versorgten Endverbrauchern in der Gemeinde ermittelt. Bei der Auszahlung der Abgabe an die Gemeinde werden keine Zinsen ausgerichtet.

Die Auszahlung erfolgt jeweils im Dezember des laufenden Jahres, erstmals im Dezember 2015, basierend auf den Vorjahreszahlen als Akontoauszahlung. Die exakte Entschädigung wird im November des Folgejahres, aufgrund der effektiven Erlöse erhoben. Eine allfällige Unter-, Überdeckung wird mit der Akontoauszahlung des Folgejahres verrechnet resp. ausbezahlt.

5. Im Fall regulatorischer oder sonstiger behördlicher Interventionen oder Entscheide vereinbaren die Beteiligten, allenfalls unter Beizug der Verbände, das weitere Vorgehen.
6. Die Gemeinde kann jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gegenüber der BKW auf die Erhebung einer Abgabe verzichten, worauf die BKW im betreffenden Gebiet keine entsprechenden Leistungen bei den BKW-Kunden mehr erhebt. Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Thun, 24.10.2014

Einwohnergemeinde Thun

.....
Raphael Lanz
Stadtpräsident



.....
Bruno Huwyler Müller
Stadtschreiber

Spiez, 6.11.2014

BKW FMB Energie AG

.....
Helmut Perreten
Leiter Region Oberland



.....
Gerhard Aebischer
Accountmanager

Bemerkung

Gemäss Besprechung vom 5. September 2014 zwischen BKW Energie AG (H. Perreten, Leiter Region Oberland) und der Stadt Thun (Chr. Meier, Controller / Finanzverwalter-Stv.) akzeptiert die Stadt Thun die Haltung der BKW Energie AG, wonach sie für alle Berner Gemeinden einen einheitlichen Anhang 1 anwenden will. In Ergänzung dazu haben die Parteien am 23. September 2014 eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Grundlage schafft für das weitere Vorgehen i.S. einheitliches Abgabe- und Entschädigungsmodell auf dem gesamten Gemeindegebiet der Stadt Thun (v.a. Goldiwil und Arealnetze).

Gemeindeentschädigung der BKW Energie AG (Konzessionsabgabe), gültig ab 1. Januar 2015: Ergänzende Vereinbarung zwischen der Stadt Thun und der BKW Energie AG zu Anhang 1 des Gemeindevertrages

1. Einleitung

In Ergänzung zu Anhang 1 des Gemeindevertrags zwischen der Stadt Thun und der BKW Energie AG vom 23. September 2014 schliessen die beiden Parteien nachfolgende Vereinbarung ab. Damit soll die Grundlage für das weitere Vorgehen i.S. einheitliches Abgabe- und Entschädigungsmodell auf dem gesamten Gemeindegebiet der Stadt Thun (v.a. Goldiwil und Arealnetze) geschaffen werden.

2. Generelle Zielsetzung

Der Thuner Gemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, ein einheitliches Abgabe- bzw. Entschädigungsmodell auf dem gesamten Gemeindegebiet anzuwenden (inkl. Arealnetze). Konkret heisst das, dass für

- Goldiwiler BKW-Stromkunden (aktuell 1,5 Rappen pro kWh) dieselbe Gemeindeabgabe wie für Thuner Stromkunden (aktuell 3,0 Rappen pro kWh) gelten soll;
- von der BKW versorgte Arealnetze eine generelle Korrektur angestrebt wird (Überprüfung der bisherigen Befreiung von der Gemeindeabgabe sowie Korrektur der Deckelung [aktuell: maximal bis zu einem Betrag von CHF 300 pro Jahr und Zähler]).

Die Einwohnergemeinde Thun nimmt für eine Anpassung der Tarife bzw. von Anhang 1 zu gegebener Zeit mit der BKW Verhandlungen auf.

3. BKW-Versorgungsgebiet Goldiwil:

Die Höhe der Gemeindeentschädigung bemisst sich anhand des pro Zähler gemessenen tatsächlichen Verbrauchs der Endverbraucher in der Gemeinde (0.4 bis 16 kV-Leitungen) und beträgt ab 1. Januar 2015 wie bisher 1.5 Rp./kWh pro Jahr und Zähler, maximal bis zu einem Betrag von CHF 300 pro Jahr und Zähler. Die Belastung der Endverbraucher wird in der Stromrechnung separat mit „Abgabe an Gemeinde“ ausgewiesen.

4. Von der BKW versorgte Arealnetze (wie ESP Thun Nord, ehemaliges Bundesareal, etc.):

Die Einwohnergemeinde Thun strebt eine generelle Korrektur an (Überprüfung der bisherigen Befreiung von der Gemeindeabgabe sowie Korrektur der Deckelung [aktuell: maximal bis zu einem Betrag von CHF 300 pro Jahr und Zähler]). Im Vordergrund steht eine Gleichbehandlung mit Stromkunden der Energie Thun AG auf dem gesamten Gemeindegebiet.

5. Kostentragung für individuelle Gemeindeabgaben

Die Kosten für die individuelle Pflege der Gemeindeabgaben werden von der Stadt Thun verursachergerecht getragen. Als Basis dient die Offerte der BKW vom 30. August 2013 für die Goldiwiler BKW-Stromkunden. Allfällige leistungsbezogene Anpassungen (Gemeindeabgaben Arealnetze) und allgemeine Preisanpassungen sind ausdrücklich vorbehalten.

6. Übergeordnete Einflussfaktoren

Im Fall regulatorischer oder sonstiger behördlicher Interventionen oder Entscheide vereinbaren die Beteiligten, allenfalls unter Beizug der Verbände bzw. der Energie Thun AG, das weitere Vorgehen.

7. Kündigung von Anhang 1

Erfolgt – unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gegenüber der BKW – keine Kündigung durch die Einwohnergemeinde Thun auf das Ende eines Kalenderjahres, so verlängert sich der Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr.

Thun, *20. November* 2014

Einwohnergemeinde Thun


Raphael Lanz
Stadtpräsident


Bruno Huywler Müller
Stadtschreiber

Spiez, 18. November 2014

BKW Energie AG


Helmut Perreten
Leiter Region Oberland


Gerhard Aebischer
Account Manager